

# Umsatzsteuersätze – Rolle rückwärts ab dem 01.01.2021

Nachdem man sich gerade auf die pandemiebedingt abgesenkten Umsatzsteuersätze eingestellt hat, kommt es nun zur Rolle rückwärts. Seit dem 01.01.2021 gelten wieder die höheren (alten) Steuersätze von 19 % und 7 %.

Welcher Steuersatz kommt aber bei „jahresübergreifender“ Leistungserbringung zur Anwendung? Die Antwort lautet: Es kommt ausschließlich darauf an, wann die Leistung erbracht wurde. Weder der Zeitpunkt der (An-)Zahlung noch der Zeitpunkt der Rechnungsstellung sind entscheidend. Auch die Soll-/Ist-Versteuerung spielt keine Rolle.

Mit Hilfe der folgenden Beispiele können die meisten Umsätze richtig eingeordnet werden:

## 1. Werkleistungen (z. B. Bauleistungen)

Zeitpunkt der Leistungsausführung ist die Abnahme. Der Handwerker hat für eine in 2020 ausgeführte Bauleistung eine Schlussrechnung mit 16 % Umsatzsteuer (USt) zu erstellen, wenn die Abnahme im 2. Halbjahr (Hj.) 2020 erfolgte. Im Falle der Abnahme in 2021 wären demgegenüber 19% USt in Rechnung zu stellen. Das Rechnungsdatum ist unerheblich.

## 2. Lieferungen

Lieferungen, bei denen der Gegenstand versendet wird, werden im Zeitpunkt des Beginns der Versendung ausgeführt. Folge: Versendung im 2. Hj. 2020 = 16 %; Versendung in 2021 = 19 %. Entsprechendes gilt im Fall der Beförderung.

## 3. Sonstige Leistungen

Eine sonstige Leistung gilt im Zeitpunkt ihrer Vollendung als ausgeführt. Folge: Vollendung im 2. Hj. 2020 = 16 %; Vollendung in 2021 = 19 %.

## 4. Teilleistungen (z. B. bei Dauerschuldverhältnissen wie Mietverträgen)

Bei Teilleistungen, die nach Zeitabschnitten abgerechnet werden, ist der Zeitpunkt der Teilleistung maßgeblich. Folge: Miete für Dez. 2020 = 16 %; Miete für Jan. 2021 = 19 %.



**Benjamin Kelhüseyin**, Steuerberater,  
Diplom-Finanzwirt (FH) - Master of Laws (LL.M.)  
angestellt bei der Sozietät VOSS SCHNITGER STEENKEN  
BÜNGER & PARTNER PartG mbB in Oldenburg

## 5. Wartungsleistungen

Dagegen sind Wartungsleistungen wiederkehrende Leistungen, die am Tag ihrer jeweiligen Vollendung als erbracht gelten. Folge: Vollendung im 2. Hj. 2020 = 16 %; Vollendung in 2021 = 19 %.

## 6. Besonderheit: Gutscheine

Es ist zunächst zwischen Ein- und Mehrzweckgutscheinen zu unterscheiden.

Bei Einzweckgutscheinen (der Ort der Leistung und die Höhe der USt stehen bei Ausstellung des Gutscheins fest) gilt der Steuersatz zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins, da mit Ausstellung des Gutscheins bereits eine Leistungsausführung unterstellt wird. Die spätere tatsächliche Lieferung/sonstige Leistung unterliegt dann nicht mehr der USt, so dass sich der anzuwendende Steuersatz auch nicht mehr ändert. Folge: Ausstellung im Dez. 2020 = 16 %; Ausstellung in 2021 = 19 %.

Bei Mehrzweckgutscheinen (der Ort der Leistung oder die sich aus der Leistung ergebende USt stehen bei der Ausstellung des Gutscheins nicht fest) ist hingegen der Steuersatz zum Zeitpunkt der Einlösung maßgebend. Mit Ausstellung des Gutscheins entsteht zunächst keine USt. Erst mit Einlösung des Gutscheins erfolgt die Leistungserbringung. Folge: Einlösung im 2. Hj. 2020 = 16 %; Einlösung in 2021 = 19 %.

[www.obic.de](http://www.obic.de)



Die Berater.



**VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER**  
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB



**OBIC REVISION GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 04 41 - 97 16 - 23 02 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)